

**Wahlbekanntmachung der Gemeindevorstand  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der  
Stadt- und Gemeindevertretungen in den Gemeinden des Amtes Grabow am 09. Juni  
2024**

Entsprechend der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 23.10.2023 zum Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2024 (Amtsblatt M-V 2023, Nr. 45, S. 714) finden die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Stadt- und Gemeindevertretungen in den Gemeinden des Amtes Grabow am

**Sonntag, dem 09. Juni 2024**

statt.

Gemäß § 14 Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetzes- LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586), fordere ich im Hinblick auf die am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahlen zur Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Grabow und zur Wahl der Gemeindevertretungen in den Gemeinden Balow, Brunow, Dambeck, Eldena, Gorlosen, Karstädt, Kremmin, Milow, Muchow, Möllenbeck, Prislich und Zierzow sowie zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Gemeinden Balow, Brunow, Dambeck, Eldena, Gorlosen, Karstädt, Kremmin, Milow, Muchow, Möllenbeck, Prislich und Zierzow die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgende Hinweise:

**1. Wahlgebiet, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

- 1.1 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Grabow. Die Stadt Grabow bildet einen Wahlbereich.
- 1.2 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Balow. Die Gemeinde Balow bildet einen Wahlbereich.
- 1.3 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Brunow. Die Gemeinde Brunow bildet einen Wahlbereich.
- 1.4 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Dambeck. Die Gemeinde Dambeck bildet einen Wahlbereich.
- 1.5 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Eldena. Die Gemeinde Eldena bildet einen Wahlbereich.
- 1.6 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Gorlosen. Die Gemeinde Gorlosen bildet einen Wahlbereich.
- 1.7 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Karstädt. Die Gemeinde Karstädt bildet einen Wahlbereich.
- 1.8 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Kremmin. Die Gemeinde Kremmin bildet einen Wahlbereich.
- 1.9 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Milow. Die Gemeinde Milow bildet einen Wahlbereich.
- 1.10 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Muchow. Die Gemeinde Muchow bildet einen Wahlbereich.
- 1.11 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Möllenbeck. Die Gemeinde Möllenbeck bildet einen Wahlbereich.
- 1.12 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Prislich. Die Gemeinde Prislich bildet einen Wahlbereich.
- 1.13 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Zierzow. Die Gemeinde Zierzow bildet einen Wahlbereich.

## **2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge sind **spätestens am 26.03.2024** (75. Tag vor der Wahl) **bis spätestens 16:00 Uhr** bei dem Gemeindevorstand unter folgender Anschrift einzureichen:

**Amt Grabow  
Der Gemeindevorstand  
Am Markt 1  
19300 Grabow**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26.03.2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

## **3. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. eine einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerber)

## **4. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge für die Wahl der Stadt- oder Gemeindevertretung sind mit den Formblättern der Anlage 4 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V), für Bürgermeister mit den Formblättern der Anlage 5 der LKWO M-V einzureichen.

Bürgermeisterkandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde zu beantragen, Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Entsprechendes gilt, soweit ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen oder ein Führungszeugnis zu beantragen ist.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber darf die Bescheinigung der Wählbarkeit nur jeweils einmal für jede Kommunalwahl nach § 1 des LKWG M-V erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.

Die Wahlvorschläge sind nach der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 14 des LKWG M-V) einzureichen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Eine Person darf für jede Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets benannt werden; wenn gleichzeitig Stadt- oder Gemeindevertreterwahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Stadt- und Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevorstandeswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

### **5. Bedienstete der Gemeinde als Bewerber**

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Danach besteht z.B. für die von der Gemeinde beschäftigten Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

### **6. Zahl der zu wählenden Vertreter**

Stadt Grabow	<b>17</b>	davon sind bei der Wahl der Stadtvertretung 17 Stadtvertreter zu wählen
Gemeinde Balow	<b>7</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 6 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Brunow	<b>7</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 6 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Dambeck	<b>7</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 6 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Eldena	<b>11</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 10 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Gorlosen	<b>7</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 6 Gemeindevertreter zu wählen

Gemeinde Karstädt	<b>9</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 8 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Kremmin	<b>7</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 6 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Milow	<b>7</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 6 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Muchow	<b>7</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 6 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Möllenbeck	<b>7</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 6 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Prislich	<b>9</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 8 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Zierzow	<b>7</b>	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 6 Gemeindevertreter zu wählen

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der zu wählenden Vertreter um einen, da der zu wählende Bürgermeister ebenfalls einen Sitz in der jeweiligen Vertretung erhält.

**7. Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber**

Stadt Grabow	<b>22</b>
Gemeinde Balow	<b>11</b>
Gemeinde Brunow	<b>11</b>
Gemeinde Dambeck	<b>11</b>
Gemeinde Eldena	<b>15</b>
Gemeinde Gorlosen	<b>11</b>
Gemeinde Karstädt	<b>13</b>
Gemeinde Kremmin	<b>11</b>
Gemeinde Milow	<b>11</b>
Gemeinde Muchow	<b>11</b>
Gemeinde Möllenbeck	<b>11</b>
Gemeinde Prislich	<b>13</b>
Gemeinde Zierzow	<b>11</b>

## 8. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 41.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO MV) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung — bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung — haben.

## 9. Formblätter für Wahlvorschläge

Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Die Formblätter stehen zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Grabow unter

[www.grabow.de](http://www.grabow.de) unter der Rubrik **Verwaltung/Wahlen** und

auf der internetseite des Landeswahlleiters unter dem Reiter Kommunalwahlen  
[www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare](http://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare) bereit.

Grabow, den 30.01.2024

René Möller  
Gemeindewahlleiter



